



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Wegleitung zur Errichtung eines internen Kontrollsystems (IKS)

Für Wohnheime und Tagesstätten sowie Werkstätten für erwachsene Personen mit einer Beeinträchtigung

1. Ausgangslage

Gemäss LV 1.3 Ziffer 4 (Jahresleistungsvertrag Wohnheim/Tagesstätten) und LV 1.3 Ziffer 3 (Jahresleistungsvertrag Werkstätte) wird den Leistungserbringern die Erstellung eines angemessenen IKS empfohlen. Von einer Bestätigung durch die Revisionsstelle wird abgesehen. Im Rahmen der Bilanz- und Vollständigkeitserklärung ist deklaratorisch das Vorhandensein des IKS darzulegen.

2. Rolle und Zuständigkeiten

Die nachstehende Übersicht zeigt die verschiedenen Rollen und deren Zuständigkeit betreffend Verantwortlichkeit, Erarbeitung und Überprüfung des IKS.

Rolle	Zuständigkeit
<i>Vorstand / Verwaltungsrat / Stiftungsrat</i>	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidung betreffend Ausgestaltung (Ziele, Umfang, Anforderungen des IKS)• Sicherstellung, dass die von der Geschäftsleitung im Hinblick auf das IKS zu treffenden Massnahmen implementiert werden• Sicherstellung, dass die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS regelmässig überprüft werden• Sicherstellung, dass bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Schritte eingeleitet werden
<i>Geschäftsleitung</i>	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung geeigneter Prozesse zur Identifikation, Beurteilung und Handhabung der Risiken• Dokumentation der Organisationsstruktur• Identifikation von Risiken und Kontrollen• Einleitung der entsprechenden Schritte bei Mängeln• Dokumentation und Überprüfung des IKS in Bezug auf die finanzielle Berichterstattung
<i>Revisionsstelle</i>	Die Revisionsstelle soll folgende Voraussetzungen sicherstellen: <ul style="list-style-type: none">• Ein IKS ist vorhanden und dokumentiert• Das IKS ist den jeweiligen Risiken und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens angepasst• Das IKS ist den zuständigen Mitarbeitern bekannt, es wird angewandt und umgesetzt.• Im Unternehmen ist ein Kontrollbewusstsein vorhanden.

3. Vorgehen aus der Optik der gesamten Institutionen

Ziele eines funktionierenden IKS sind:

- Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen
- Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen
- Vermögenssicherung
- Regeleinhaltung

Mit dem Blick auf die Ziele eines IKS muss sich jede Institution mit den Risiken befassen, welche eine Zielerreichung verhindern könnte. Sie legt die dazugehörigen Schlüsselkontrollen fest. Geschäftsprozesse, vorhandene Risiken und Schlüsselkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Grundsätzlich sollte ein IKS regelmässig auf die Funktionsfähigkeit intern überprüft werden.

Der Umfang des zu errichtenden IKS ist entsprechend den untenstehenden Kategorien definiert.

3.1 Kategorie klein: unter 25 Plätze (gemäss Leistungsvertrag)

- Der Umfang des IKS soll angemessen sein. Ein kompaktes IKS, welches die wichtigsten Prozesse (Debitoren-, Kreditoren-, Jahresabschlussprozess etc.) beinhaltet, ist ausreichend.
- Das IKS soll die wesentlichen Risiken (Auszahlungen, Unterschriftenregelung, Vier-Augen-Prinzip) abbilden.
- Der Umfang des IKS kann sich auf zwei A4-Seiten beschränken.
- Die Institution bekennt sich zu Integrität und ethischen Werten.

3.2 Kategorie mittel und gross: bis zu 50 Plätze und Nettobetriebskosten kleiner als CHF 5 Mio. (gemäss Leistungsvertrag)

- Die grundlegenden Prinzipien und Steuerungs- und Kontrollumfeld sind dokumentiert:
 - Die Institution bekennt sich zu Integrität und ethischen Werten.
 - Die Trägerschaft einer Institution handelt unabhängig von der Geschäftsleitung und trägt die Verantwortung für das IKS.
 - Die Geschäftsleitung sorgt für die notwendigen Strukturen und Berichtswege.
 - Die Geschäftsleitung stellt Personal mit dem nötigen Fachwissen ein, gewährleistet die Einhaltung von Verantwortlichkeiten und etabliert das IKS.
- Der Umfang des IKS soll angemessen sein. Ein kompaktes IKS, welches die wichtigsten Prozesse (Debitoren-, Kreditoren-, Jahresabschluss-, IT-, Investitionsprozess etc.) beinhaltet, ist ausreichend.
- Das IKS soll die wesentlichen Risiken (Auszahlungen, Unterschriftenregelung, Vier-Augen-Prinzip etc.) abbilden.
- Der Umfang des IKS soll der Grösse der Institution entsprechen.

3.3 Mögliche weiterführende Massnahmen (Nettobetriebskosten grösser als CHF 5 Mio., oder mehr als 50 Plätze) sofern keine ordentliche Revision durchgeführt wird

- Die Prüfung der Existenz des IKS sollte gesondert mittels separatem Auftrag an die Revisionsstelle erfolgen.
- Die Prüfung der Existenz eines IKS erfolgt mit dem Prüfungsstandard 890 «Prüfung der Existenz des IKS».